

BSG-Entscheidungen zur Anfechtbarkeit von Dialyse-Zweigpraxen, zu zwei halben Zulassungen parallel in zwei K(Z)V-Gebieten sowie zur Honorarkürzung wegen Verletzung der Fortbildungspflicht

Das Bundessozialgericht (BSG) entschied in seiner Sitzung am 11.02.2015 über relevante Rechtsfragen aus dem Vertragsarztrecht. Auf Basis des bislang veröffentlichten Terminberichts stellt dieser Beitrag vier Entscheidungen vor.

1. Dialyse-Zweigpraxisgenehmigungen anfechtbar

In einer Entscheidung (B 6 KA 7/14 R) befasste sich das BSG mit den besonderen Regelungen zu Dialyse-Zweigpraxen in Anhang 9.1.5 der Anlage 9.1 BMV-Ä sowie der Frage, ob diese Bestimmungen Drittschutz entfalten. Hintergrund war folgende Fallkonstellation: Die KV Nordrhein (KV NO) genehmigte einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), die bereits an ihrem Hauptstandort Dialyseleistungen erbrachte, die Führung einer Dialyse-Zweigpraxis im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis. Die geplante Dialyse-Zweigpraxis sollte in ca. 3 km Entfernung von einem bereits bestehenden Dialysezentrum im Bereich der KV Rheinland-Pfalz (KV RLP) angesiedelt werden. Die KV NO erkundigte sich bei der KV RLP nach den zum geplanten Zweigpraxisstandort naheliegenden Dialyseeinrichtungen sowie nach deren Auslastungsgrad. Mit diesen Informationen bat die KV NO die zuständigen Landesverbände der Krankenkassen um Stellungnahme im Sinne von Anhang 9.1.5 der Anlage 9.1 BMV-Ä. Dabei wies die KV NO darauf hin, dass sie selbst den Antrag befürworte und von einem Einverständnis der Landesverbände der Krankenkassen ausgehe,

sollte bis zu einem bestimmten Datum keine Stellungnahme vorliegen. Von einigen Landesverbänden erhielt sie keine Rückmeldung.

Die KV NO genehmigte der BAG die Dialyse-Zweigpraxis, wogegen der Arzt aus dem nahegelegenen Dialysezentrum Widerspruch einlegt. Die KV NO hielt den Vertragsarzt aus RLP nicht für anfechtungsberechtigt, weil die Regelungen zur Dialyse-Zweigpraxis keine drittschützende Wirkung entfalten würden. Anders als bei Zweigpraxisgenehmigungen nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV entschied das BSG nun, dass im Sonderfall der Genehmigung einer Dialyse-Zweigpraxis eine Anfechtungsberechtigung für diejenigen Dialyseeinrichtungen besteht, in deren Versorgungsregion (§ 6 Anlage 9.1 BMV-Ä) die geplante Dialyse-Zweigpraxis liegen soll. Das BSG sprach damit dem Vertragsarzt aus RLP die Anfechtungsberechtigung zu. Das notwendige Einverständnis mit den Landesverbänden der Krankenkassen habe die KV NO korrekt herbeigeführt. Die Angelegenheit wurde zurückverwiesen, da die KV NO erneut entscheiden muss, ob die geplante Dialyse-Zweigpraxis – obgleich sie in der Versorgungsregion des Arztes aus RLP liegt – aus Gründen der Sicherstellung erforderlich ist, wofür der KV NO ein Beurteilungsspielraum zusteht.

2. Verletzung der Fortbildungspflicht: Ab wann darf K(Z)V Honorar kürzen?

In einer weiteren Entscheidung (B 6 KA 19/14 R) befasste sich das BSG mit der Frage, ab wann die K(Z)V zur Honorarkürzung wegen der Verletzung der Fortbildungspflicht berechtigt ist. Die klagende Zahnärztin hätte ihre Fortbildungsnachweise der KZV bis zum 31.07.2009 vorlegen müssen. Sie legte sie erst am 10.08.2009 vor. Daraufhin kürzte die KZV das Honorar der klagenden Zahnärztin für das Quartal III/2009 um 10 %.

Das BSG hielt diese Kürzung für rechtswidrig. Auch wenn die Zahnärztin ihre Fortbildungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt habe, dürfe das Honorar gem. § 95d Abs. 3 Satz 3 SGB V erst mit Beginn desjenigen Quartals gekürzt werden, welches auf das Quartal folgt, in welchem der Nachweis zu erbringen war (hier also ab Quartal IV/2009). Da die Zahnärztin den vollständigen Nachweis noch innerhalb des Quartals III/2009 erbrachte, war eine Kürzung im Quartal IV/2009 ausgeschlossen, zumal eine ansonsten rechtmäßige Kürzung mit Ablauf desjenigen Quartals enden muss, in dem der Fortbildungsnachweis vollständig erbracht wird. Dass es in dieser besonderen Konstellation bei geringer Überschreitung der Nachweisfrist nicht zu einer Honorarkürzung komme, sei nach Ansicht des BSG hinzunehmen.

3. Zwei halbe K(Z)V-Zulassungen parallel möglich

Das BSG urteilte am 11.02.2015 auch zu der Frage, ob ein Zahnarzt in zwei KZV-Bereichen jeweils mit halber Zulassung an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen darf. Es bestand folgende Ausgangssituation: Einem in Thüringen mit hälftigem Versorgungsauftrag zugelassenen Zahnarzt wurde in Sachsen eine weitere Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag erteilt. Hiergegen wandte sich die KZV Thüringen mit dem Argument, dass es keine Rechtsgrundlage für die Erteilung von zwei Teilzulassungen gebe, sei es innerhalb eines KZV-Bezirks oder in Bezirken von zwei KZVen. Die Revision der KZV Thüringen blieb erfolglos. Denn das BSG vertritt wie die Vorinstanzen die Auffassung, dass einem

(Zahn)Arzt zwei Zulassungen mit jeweils hälftigem Versorgungsauftrag für zwei Vertrags(zahn)arztsitze erteilt werden können. Diese Möglichkeit habe das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz geschaffen. Ein hälftiger Versorgungsauftrag lasse dem (Zahn)Arzt genügend zeitlichen Raum für andere berufliche Tätigkeiten wie bspw. eine weitere vertrags(zahn)ärztliche Tätigkeit an einem anderen Standort. Dabei kommt es nach Auffassung des BSG nicht darauf an, ob die beiden Standorte im Bezirk einer K(Z)V oder in zwei verschiedenen K(Z)V-Bezirken liegen.

4. Abrechenbarkeit der EBM-Ziffer 01770 von zwei Ärzten in demselben Quartal?

In zwei Fällen (B 6 KA 10/14 R und B 6 KA 15/14 R) stand die Entscheidung an, ob die Betreuungsleistung nach der EBM-Ziffer 01770 in demselben Quartal von zwei Vertragsärzten abgerechnet werden darf. Bei dieser EBM-Ziffer handelt sich um eine besonders hoch bewertete Betreuungspauschale, die grundsätzlich das gesamte Betreuungsspektrum des Gynäkologen bei der Schwangerschaftsbegleitung in einem Quartal abdeckt. In der Legende ist ausgeführt, dass diese Ziffer im Laufe eines Quartals nur von einem Vertragsarzt abgerechnet werden kann, auch wenn mehrere Vertragsärzte in die Betreuung der Schwangeren eingebunden sind, bspw. bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung. Streitig war, ob die Ziffer dann von dem 2. Vertragsarzt abgerechnet werden darf, wenn für ihn nicht erkennbar ist, dass die Frau die Schwangerschaft schon in einer anderen Praxis habe feststellen lassen, oder wenn dieser die Betreuung der Schwangeren vollständig übernimmt.

Das BSG urteilte aufgrund einer engen Wortlautauslegung und sah keinen Raum für eine korrigierende Auslegung in den genannten Fallkonstellationen. Das BSG ist der Auffassung, dass der Bewertungsausschuss die mehrfache Abrechnung der EBM-Ziffer 01770 in einem Quartal ausschließen durfte und hierbei sogar besondere Härten wie beim Todesfall des Erstbehandlers in Kauf nehmen durfte. Der Zweitbehandler sei nicht schutzbedürftig, da er in der Regel durch Befragung der Schwangeren klären könne, ob eine Vorbehandlung er-

folgt ist. Falls ja, besteht für ihn keine Verpflichtung, die Betreuung der Schwangeren in diesem Quartal zu übernehmen, solange kein Notfall vorliegt. Nach Auffassung des BSG liegt es zudem im Ermessen des Bewertungsausschusses, für Ausnahmefälle wie bspw. den Todesfall des Erstbehandlers eine vergleichba-

re Quartalspauschale, ggf. geringer bewertet, einzuführen.

*Dr. Berit Jaeger, Sindelfingen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
jaeger@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner mbB, Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.